

ländische Richter, dafern inländische Gläubiger da sind, die sich daran halten wollen, im Allgemeinen nicht verpflichtet. Welches Gewicht der im Auslande erfolgten Concurseröffnung zum Vermögen des Schuldners bei der in dem in § 16 unter 3 gedachten Falle zu fassenden Entschliebung beizulegen sei, muß der richterlichen Beurtheilung des einzelnen vorliegenden Falles überlassen bleiben.

Zu § 15.

Die Sicherheitshast würde den Charakter eines Executionsmittels an sich tragen, wenn man den Schuldner durch ihre Anlegung nöthigen wollte, irgend Etwas zu thun, um die Befriedigung des Gläubigers herbeizuführen. Um ihr den Charakter einer bloßen Sicherheitsmaßregel zu bewahren, darf man sie zu keinem anderen Zwecke, als zu dem zulassen, daß der Schuldner verhindert werde, Etwas zu thun, was dem Gläubiger unmöglich machen würde, seinerseits Dasjenige zu thun, was zur Herbeiführung seiner Befriedigung geschehen kann, und es muß daher die Hast zunächst auf diejenige Zeit beschränkt werden, deren der Gläubiger voraussetzlich bedarf, um das für ihn erreichbare Vermögen des Schuldners ausfindig zu machen. In der Regel wird hierzu ein vierwöchiger Zeitraum genügen; wenn aber dem Gläubiger das wirklich vorhandene Vermögen während dieses Zeitraums zu ermitteln in der That einmal nicht gelingen sollte, so läßt sich auch als das Wahrscheinlichere ansehen, daß ihm dies überhaupt nicht gelingen werde.

Die Fassung von § 15 beruht darauf, daß die vierwöchige Sicherheitshast für die nämliche Forderung wiederholt soll verhängt werden können (vergl. § 19 und die Motiven zu § 16).

Zu § 16.

Die reformirende Entscheidung der oberen Instanz hat im Verhältniß zu der abgeänderten Entscheidung der unteren Instanz die stärkere Vermuthung der Richtigkeit für sich, und es erscheint daher eine ähnliche Bestimmung am Platze, wie diejenige, welche in Satz 2 von § 48 des Gesetzes über den Schuldarrest und den Wechselproceß vom 7. Juni 1849 enthalten war. In Betreff der auf eine Wiederklage erfolgenden Entscheidung dagegen, durch welche die in der Hauptklagsache ausgesprochene Beurtheilung wieder aufgehoben wird, gilt das oben zu § 9 Bemerkte.

Die Erlangung von Deckungsmitteln auf dem Wege der Hilfsvollstreckung ferner muß die sofortige Aufhebung der Hast zur Folge haben; denn wenn auch die Möglichkeit einer Reclamation der Pfandstücke durch einen Dritten nicht ausgeschlossen ist, so kann doch nicht vorausgesetzt werden, daß dies eintreten werde; vielmehr muß hierunter dem Schuldner die aus seinem Besitzstande herzuleitende Präsomption für sein Eigenthum an den Pfandstücken zu statten kommen.

Sollte nach Entlassung des Schuldners aus der Hast eine Reclamation erhoben und mit Erfolg durchgeführt werden, so würde, dafern ein abermaliger Auspfändungsversuch zu keinem Ergebnisse führt, der Gläubiger auf Grund der Bestimmungen in § 13 unter 1 die Anlegung der vierwöchigen Hast neuerlich beantragen können. Das Nämliche hat von dem Falle zu gelten, wenn die in erster Instanz ausgesprochene, in zweiter Instanz jedoch

aufgehobene Beurtheilung, auf deren Grund die Auspfändung versucht und die Hast verfügt worden war, in dritter Instanz wieder hergestellt wird.

Die Bestimmung unter 3 endlich schützt den Schuldner, der in der That außer Stande ist, den Gläubiger zu befriedigen, vor nutzloser Verlängerung der Sicherheitshast. Es ist hierbei auch auf das am Schlusse der speciellen Motiven zu § 14 Bemerkte zurückzuweisen. Die seitens des inländischen Richters etwa erfolgende Eröffnung des Particularconcursses über das im Inlande befindliche Vermögen des auswärtigen Gemeinschuldners wird in der Regel zur Aufhebung der gegen ihn verfügten Hast führen müssen, da mit der Eröffnung des Particularconcursses auch die Füglichkeit der Hilfsvollstreckung in dieses Vermögen für einen einzelnen Gläubiger hinwegfällt.

Zu § 17.

Die Leistung des Manifestationseides — dessen dem einzelnen Falle anzupassenden Formelung dem Richter überlassen werden muß — kann dem Schuldner, der häufig den in § 16 bei Nr. 3 gedachten Nachweis auf andere Weise nicht wird erbringen können, nicht gänzlich abgeschnitten werden. Da indessen in der Aussicht, die entzogene Freiheit wieder zu erlangen, ein starker Anreiz zur Leistung wahrheitswidriger Manifestationseide liegen kann — wie denn in der That die Erfahrung lehrt, daß solche Eide in der Regel selbst dann geleistet werden, wenn die stärkste Vermuthung dafür begründet erscheint, daß Vermögen, beziehentlich mehr Vermögen, als vom Schuldner angegeben worden, vorhanden sei —, so fällt es bedenklich, dem Schuldner ein unbedingtes Recht auf eidliche Bestärkung seines bezüglichen Auführns einzuräumen. Es soll vielmehr nach § 17 der Schuldner zum Manifestationseide nicht zugelassen werden, wenn ein specieller Anhalt für die Annahme vorliegt, daß in der That Vermögen vorhanden sei. Außerdem ist dem Richter freie Hand gelassen, unerwartet diesfalliger Anträge der Parteien über die einschlagenden Verhältnisse Erörterungen anzustellen, um, soweit möglich, Gewißheit zu erlangen, ob im einzelnen Falle ein wahrheitswidriger Eid zu befürchten sei oder nicht. Die strengen Grundsätze der Verhandlungsmaxime müssen hierbei im öffentlichen Interesse verlassen werden.

Zu § 18.

Die Bestimmungen in § 18 finden wiederum in dem fest begrenzten Zwecke der Sicherheitshast ihre Rechtfertigung. Jeder Gläubiger soll volle vier Wochen Zeit haben, dem ihm erreichbaren Vermögen des Schuldners nachzuspüren und das wegen der Hilfsvollstreckung in das ermittelte Vermögen Erforderliche zu besorgen, ohne der Gefahr ausgesetzt zu sein, daß der Schuldner das vorhandene Vermögen durch Fortschaffung, Verbergung oder sonst in arglistiger Weise dem Proceßrichter unerschließbar mache. Dieser Zweck wird auch dann erreicht, wenn die Sicherheitshast ganz oder theilweise für mehrere Gläubiger gleichzeitig stattfindet.

Zu § 19.

Die ergebnislose Erhebung der vierwöchigen Hast, sowie der Nachweis des Mangels an Befriedigungsmitteln muß den Schuldner auf einige Zeit gegen wiederholte Anlegung der Hast schützen, welche der nämliche